



## **Merkblatt zur Rückgabe der Kautions**

### **Gesamtarbeitsvertrag für das Maler- und Gipsergewerbe**

massgeblich für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis am 31. März 2026

Dieses Merkblatt dient zu Ihrer Information und ist nicht rechtsverbindlich. Im Einzelfall massgeblich sind ausschliesslich die gesetzlichen und die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen.

#### **1. Wo und wann kann die Kautions zurückverlangt werden?**

Ein Antrag auf Rückerstattung der Kautions muss immer schriftlich an die ZKVS gestellt werden. Arbeitgeber können in folgenden Fällen einen Antrag stellen:

- a) der im Geltungsbereich des obgenannten GAV ansässige Arbeitgeber, wenn er seine Tätigkeit im Maler- und Gipsergewerbe definitiv (rechtlich und faktisch) eingestellt hat;
- b) der im Geltungsbereich des GAV tätige Entsendebetrieb frühestens 6 Monate nach Vollendung des Werkvertrages.

Gesuche um Rückerstattung, welche vor dem Zeitpunkt der Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit oder vor Ablauf von 6 Monaten nach Beendigung der Arbeiten in der Schweiz eingehen, gelten als nicht erfolgt und können nicht behandelt werden. Sie müssen nach diesem Zeitpunkt erneut gestellt werden.

#### **2. Unter welchen Voraussetzungen kann die Kautions zurückerstattet werden?**

Die Kautions wird gemäss Art. 4 des Anhangs "Kautions" GAV zurückerstattet, wenn kumulativ zu den Erfordernissen gem. Ziff. 1 hiervor folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüche wie Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten sowie Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträge sind ordnungsgemäss bezahlt;
- b) die Zentrale Paritätische Berufskommission des Maler- und Gipsergewerbes (ZPBK) (nachfolgend ZPBK) und/oder eine regionale paritätische Berufskommission (nachfolgend RPBK) hat keine Verletzung von GAV-Bestimmungen festgestellt und sämtliche Kontrollverfahren sind abgeschlossen.

#### **3. Warum wird die Kautions nicht zurückerstattet?**

Die Kautions kann nicht zurückerstattet werden:

- solange ein Betrieb im Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages für das Maler- und Gipsergewerbe seine Tätigkeit nicht eingestellt hat (rechtliche und faktische Einstellung der unternehmerischen Tätigkeit);
- solange bei Entsendebetrieben nach Vollendung des Werkvertrages noch nicht 6 Monate vergangen sind;
- wenn die ZPBK und/oder eine RPBK eine Verletzung von GAV-Bestimmungen festgestellt hat;
- wenn gesamtarbeitsvertragliche Ansprüche wie Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten, Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträge noch nicht bezahlt wurden;
- solange noch nicht sämtliche Kontrollverfahren abgeschlossen sind.



**ZKVS**  
**CSGC**  
**UCSC**

Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz  
Centre suisse de gestion des cautions  
Ufficio centrale svizzero per le cauzioni

#### **4. Wer ist Ansprechpartner, wenn die Kaution (noch) nicht zurückerstattet wird?**

Falls die ZKVS Ihnen mitteilt, dass die Kaution nicht zurückerstattet werden kann, bitten wir Sie, sich bei weiteren Fragen direkt an die Zentrale Paritätische Berufskommission des Maler- und Gipsergewerbes (ZPBK) zu wenden, die als Begünstigte aus der Kaution über alle materiellen Fragen betreffend Kautionen zu entscheiden hat:

**Zentrale Paritätische Berufskommission des Maler- und Gipsergewerbes ZPBK**  
**Postfach**  
**8021 Zürich**

**Tel.: +41 (0)44 295 30 65**  
**Fax.: +41 (0)44 295 30 69**  
**Email: [info@zpbk.ch](mailto:info@zpbk.ch)**

#### **5. Welche Möglichkeiten gibt es, wenn die Kaution nicht zurückerstattet wird?**

Über sämtliche Fragen betreffend Rückerstattung und Beanspruchung einer Kaution entscheidet die zuständige paritätische Kommission gemäss den Bestimmungen des GAV und gestützt auf die geltenden gesetzlichen Grundlagen. Setzen Sie sich daher bei Fragen mit der ZPBK in Verbindung und konsultieren Sie den Wortlaut des Gesamtarbeitsvertrages für das Maler- und Gipsergewerbe.

#### **6. Was geschieht bei einer Beanspruchung der Kaution?**

Sollte Ihre Kaution aufgrund einer festgestellten Verletzung des GAV in Anspruch genommen worden sein, so werden Sie als Arbeitgeber durch die ZPBK innert 10 Tagen schriftlich über den Zeitpunkt, den Umfang und den Grund der Inanspruchnahme informiert.

Möglicherweise ist somit nicht zu jedem Zeitpunkt klar, ob und wann eine Kaution zurückerstattet werden kann oder nicht. Eine Beanspruchung findet jedoch nie statt, ohne dass Sie davon nicht innert nützlicher Frist informiert werden oder nichts davon erfahren.